

ENTWURF

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung –



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
Bereich I – Bauen, Ordnung, Soziales
Kampstraße 1
24 601 Wankendorf

per E-Mail

und
Frau Bürgermeisterin der Gemeinde Wankendorf

Rückfragen an: Herrn Schäfer
Tel.: 04522 / 743–307
Fax: 04522 / 743–95 307
eckart.schaefer@kreis-ploen.de
Haus B , Zimmer 408
Aktenzeichen: P1-2603-b18

Plön, den

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet BHKW am Sportplatz

hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Bericht (Schreiben des Büros für Bauleitplanung) vom 25.09.2020

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden übersandt

- Satzung Teile A und B, Vorentwurf Stand 13.07.2020
- Begründungstext mit UB, Vorentwurf, Stand 13.07.2020

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wankendorf aufgestellt. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, für den zukünftig die Entwicklung einer Bauleitplanung für ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehen ist.

Zu dem Entwurf gebe ich aus Sicht der Kreisplanung die folgenden Hinweise. Bitte prüfen Sie, ob

- der für ein BHKW geplante Standort langfristig ausreichende Flächenreserven für mögliche Erweiterungen der Anlagen aufweist. Gleiches gilt für die festgesetzten baulichen zulässigen Maße. Ich empfehle, hier mindestens einen zweiten denkbaren Ausbauschnitt zu berücksichtigen.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m.H. teilt mit:

Die untere **Wasserbehörde** m.H. teilt mit:

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
DI: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

Seitens der UWB bestehen gegen die o.g. Planung der Gemeinde Wankendorf keine Bedenken. Gewässer sind nicht direkt betroffen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Der Boden ist vor schadhafte Bodenverdichtungen zu schützen, spätere Grünflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit Auflasten zu versehen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen.

Die Anmerkungen zum Einsatz versickerungsfähiger Bauweisen unter Punkt 7.6 werden von der UBB gut geheißen.

Weiterhin gibt die UBB die folgenden Anregungen an die Bauplanung/-ausführung:

- Kalkulation anfallender Aushubmengen, unterteilt nach Bodenhorizonten, und Planung der Verwendung (inner-/außerhalb des Plangebiets)
- Vermeidung des Anfalls von Bodenmaterial/Baggergut
- Vermeidung von Substratvermischung; getrennte Entnahme, Lagerung und Einbringung von Ober- und Unterboden (ggf. Einzäunung zum Schutz vor Befahrung und Abdeckung zum Schutz vor Erosion)
- Zwischenlagerung von Bodenmaterial in Mieten von max. 2 m Höhe (Oberboden) bzw. 3 m Höhe (Unterboden)
- Begrünung von Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) bei einer Lagerdauer über 6 Monaten
- Entsiegelung und Begrünung von Dachflächen zur Verbesserung der Flächenrückhaltung und Minimierung von Starkregenspitzen, sowie Einsatz versickerungsfähiger Bodenbeläge (z.B. Rasengittersteine), zur Förderung der Grundwasserneubildung und Minimierung von Oberflächenabflüssen (Minderung von Erosion)

Für die Einhaltung der soeben genannten Punkte empfiehlt die UBB den Planenden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und dieses mit der UBB abzustimmen.

Seitens der UBB bestehen gegen den derzeitigen Stand der Planung keine Bedenken.

Der **Denkmalschutz** m. H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Bau- und Gründenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

ENTWURF